

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung  
eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg**

Das Land Berlin (im Folgenden: „Berlin“)

und

das Land Brandenburg (im Folgenden: „Brandenburg“)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg**

Der Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „seinen Vertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „einer Landeswahlleiterin und -abstimmungsleiterin oder“ und nach den Wörtern „Mittel für“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Landeswahlleiter und -abstimmungsleiter“ durch die Wörter „der jeweiligen Landeswahlleiterin und -abstimmungsleiterin oder des jeweiligen Landeswahlleiters und -abstimmungsleiters“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übernimmt namens und im Auftrag der Anstalt Aufgaben im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in dem Umfang, in dem sie auch für das Land Brandenburg wahrgenommen werden.“
3. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „benannten“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstands,“
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. seine Zustimmung zur Übertragung der Stellvertretung des Vorstands nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und den Widerruf der Übertragung,“

- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Er ist oberste Dienstbehörde des Vorstands und seiner Stellvertretung sowie Dienstvorgesetzter des Vorstands.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Soweit der Vorstand im Angestelltenverhältnis eingestellt ist, trifft der Verwaltungsrat auch die auf dieses Verhältnis bezogenen Entscheidungen.“
5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat unbefristet bestellt. Er wird in ein Beamtenverhältnis berufen oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ein bestehendes Beamtenverhältnis wird mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg als neuem Dienstherrn fortgesetzt. § 120 des Landesbeamtengesetzes des Landes Brandenburg vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über Ausnahmen von § 120 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsrat entscheidet. Erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, wird der Vorstand zunächst für eine in der Regel zweijährige Probezeit eingestellt; § 31 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021 geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung. Soweit bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg besteht, werden der oder dem Beschäftigten die Aufgaben des Vorstands zunächst vorübergehend für die Dauer von in der Regel zwei Jahren übertragen; § 31 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder gilt entsprechend. Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt im Anschluss daran eine unbefristete Übernahme als Vorstand. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien des Landes Brandenburg zur Regelung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Anstalt und führt die Geschäfte. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, soweit Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt, und übt das Ernennungsrecht aus. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Anstalt.

(3) Die Stellvertretung des Vorstands wird von diesem nach Zustimmung des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Anstalt unbefristet bestimmt. Sie oder er leitet zugleich eine Abteilung. Absatz 1 Satz 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Der Stellvertretung des Vorstands obliegt die ständige Vertretung des Vorstands und während einer Vakanz des Amtes des Vorstands die Wahrnehmung von dessen Aufgaben. Näheres regelt die Satzung.

(4) Die Bestellungs- und Beschäftigungsverhältnisse des Vorstands und der Stellvertretung des Vorstands, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg begründet wurden, gelten in ihrer bestehenden Form, Dauer und sonstigen Ausgestaltung fort. Der Verwaltungsrat kann über die Umgestaltung, insbesondere die Entfristung der bestehenden Bestellungen und Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1, entscheiden.“

6. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „EU-, Bundes- oder Landesrecht“ durch die Wörter „EU- oder Bundesrecht“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2, die auf Grundlage des Landesrechts einer Vertragspartei wahrzunehmen sind, schließen die Anstalt und die nach Landesrecht der betreffenden Vertragspartei zu bestimmende Stelle diesbezügliche Vereinbarungen; für diese Aufgaben trägt die betreffende Vertragspartei die Kosten.“

7. In Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin oder“ und nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ eingefügt.
8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Brandenburgische Landesbeauftragte oder“ eingefügt.
    - cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die oder“, nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Wörter „die Berliner Beauftragte oder“ und nach den Wörtern „Informationsfreiheit mit“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
9. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Wechselt“ die Wörter „eine Beschäftigte oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
10. Abschnitt V wird aufgehoben.
11. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
12. Die Artikel 23 und 24 werden die Artikel 20 und 21.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 29.02.2024

Potsdam, den 23.02.2024

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident

Kai Wegner

Dr. Dietmar Woidke